

Allgemeine Geschäftsbedingungen zur Personalvermittlung

§ 1 Geltungsbereich

(1) Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (nachfolgend „AGB“) gelten für sämtliche Personalvermittlungsleistungen der DIS AG gegenüber Unternehmen (nachfolgend „Auftraggeber“).

(2) Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftraggebers werden nur dann Vertragsbestandteil, wenn und soweit die DIS AG ihrer Geltung ausdrücklich in Textform zugestimmt hat.

§ 2 Vertragsgegenstand und Leistungsumfang

(1) Die DIS AG unterstützt den Auftraggeber bei der Rekrutierung von Mitarbeitern für die Besetzung freier Arbeitsplätze durch die Suche und Präsentation geeigneter Kandidaten (nachfolgend „Personalvermittlung“).

(2) Die Suchaufträge werden jeweils durch elektronische Auftragserteilung ausgelöst, es sei denn, es wird anders vereinbart.

§ 3 Honorar

(1) Der Honoraranspruch der DIS AG entsteht, sobald zwischen dem Auftraggeber und einem von der DIS AG vorgeschlagenen Kandidaten ein Arbeitsvertrag geschlossen wird oder der Kandidat seine Tätigkeit beim Auftraggeber aufnimmt, je nachdem, welches Ereignis früher eintritt. Die Ursächlichkeit der Tätigkeit der DIS AG für das Zustandekommen des Vertrages zwischen dem Auftraggeber und dem Kandidaten wird vermutet.

(2) Diese Regelung gilt nicht, wenn der Auftraggeber nachweist, dass ihm der vorgeschlagene Kandidat bereits vor Übermittlung der Empfehlung bekannt war. Eine Vorkenntnis liegt vor, wenn der Kandidat dem Auftraggeber im Rahmen des laufenden Stellenbesetzungsprozesses für die konkret zu besetzende Position bereits namentlich bekannt war und dies durch geeignete Unterlagen belegt werden kann. Der Auftraggeber ist verpflichtet, die DIS AG unverzüglich, spätestens vor Beginn des Interviewprozesses zu informieren; anderenfalls gilt der Kandidat als durch die DIS AG empfohlen. Der Honoraranspruch besteht unabhängig davon, wenn der Kandidat dem Auftraggeber zuletzt vor mehr als sechs (6) Monaten bekannt war.

(3) Sollte keine anderweitige Honorarvereinbarung getroffen worden sein, beträgt der Honoraranspruch der DIS AG:

- (a) 33 % des Jahresbruttozielgehalts, wenn das Jahresbruttozielgehalt des vermittelten Kandidaten unter 70.000 EUR liegt;
- (b) 35 % des Jahresbruttozielgehalts, wenn das Jahresbruttozielgehalt des vermittelten Kandidaten 70.000 EUR oder mehr beträgt.

(4) Sämtliche Honorare verstehen sich zuzüglich der jeweils gültigen gesetzlichen Umsatzsteuer.

§ 4 Berechnung des Jahresbruttozielgehaltes

(1) Das Jahresbruttozielgehalt umfasst sämtliche Vergütungsbestandteile gemäß § 14 SGB IV, insbesondere:

- (a) das Brutto-Monatsgehalt multipliziert mit der Anzahl der vertraglich vereinbarten Monatsgehälter (in der Regel 12 oder 13),
- (b) variable Vergütungsbestandteile (Bonus, Tantieme, Provision, Prämien) bei einer angenommenen Zielerreichung von 100 %,
- (c) Urlaubs- und Weihnachtsgeld sowie sonstige Sonderzahlungen,
- (d) geldwerte Vorteile und Sachbezüge (insbesondere Firmenwagen, pauschal bewertet mit 10.000 EUR, sofern kein höherer Wert nachgewiesen wird),
- (e) sonstige regelmäßige Zuschläge und Zulagen.

(2) Maßgeblich für die Berechnung des Jahresbruttozielgehalts ist der Inhalt des zwischen dem Auftraggeber und dem Kandidaten geschlossenen Arbeitsvertrages zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses. Wird im Arbeitsvertrag ein Gehaltskorridor oder eine Gehaltsbandbreite vereinbart, ist der obere Wert maßgeblich.

(3) Bei Teilzeitbeschäftigung wird das Gehalt zur Anwendung der Schwelle von 70.000 EUR auf Vollzeit hochgerechnet; für die Honorarberechnung ist das tatsächlich vereinbarte Teilzeitgehalt maßgeblich.

(4) Wird die Arbeitszeit des vermittelten Kandidaten innerhalb von zwölf Monaten nach Arbeitsantritt erhöht, ist der Auftraggeber verpflichtet, die DIS AG hierüber unverzüglich zu informieren. Die DIS AG ist berechtigt, das Honorar auf Basis des neuen Jahresbruttozielgehalts neu zu berechnen und die Differenz nachzufordern.

§ 5 Fälligkeit und Zahlung

(1) Soweit nicht anders vereinbart wird das Honorar mit Entstehung des Anspruchs gemäß § 3 Abs. 1 fällig.

(2) Die DIS AG stellt das Honorar unverzüglich nach Fälligkeit in Rechnung. Das Honorar ist innerhalb von sieben Tagen nach Rechnungsstellung zur Zahlung fällig, sofern kein abweichendes Zahlungsziel vereinbart wurde.

(3) Etwaige Reisekosten, die beim Kandidaten anfallen, etwa für die Anreise zum Auftraggeber, werden vom Auftraggeber übernommen. Sollten im Vorfeld auf Wunsch des Auftraggebers persönliche Interviews bei der DIS AG notwendig sein, so übernimmt der Auftraggeber die Reisekosten der Kandidaten zu der DIS AG.

§ 6 Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber stellt der DIS AG auf Anforderung sämtliche für die Durchführung der Personalvermittlung erforderlichen Unterlagen zur Verfügung, insbesondere Stellenbeschreibungen und Anforderungsprofile.

(2) Der Auftraggeber verpflichtet sich, DIS AG unverzüglich zu informieren, sofern Umstände auftreten, die sich auf die Durchführung der Vermittlungstätigkeit auswirken können.

(3) Der Auftraggeber informiert die DIS AG unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von fünf Werktagen nach Eingang des vom Kandidaten unterschriebenen Arbeitsvertrages, über das Zustandekommen eines Arbeitsverhältnisses sowie über die voraussichtliche Vergütung des Kandidaten. Auf Anforderung legt der Auftraggeber Kopien oder Auszüge der Vertragsunterlagen zur Honorarberechnung vor.

(4) Verstößt der Auftraggeber gegen die Informationspflicht gemäß Absatz 3 und kommt ein Arbeitsverhältnis oder eine sonstige Beschäftigung zustande, hat die DIS AG einen Honoraranspruch in Höhe von 50 % des voraussichtlichen Brutto-Jahreszielgehalts.

(5) Die DIS AG behandelt vom Auftraggeber überlassene Unterlagen vertraulich und gibt diese auf Anforderung nach Vertragsbeendigung zurück.

§ 7 Honoraranspruch bei besonderen Konstellationen

(1) Der Honoraranspruch der DIS AG entsteht auch dann, wenn:

- (a) der Arbeitsvertrag zu anderen Bedingungen geschlossen wird als ursprünglich vom Auftraggeber vorgesehen,
- (b) der Kandidat für einen anderen Arbeitsplatz als den ursprünglich ausgeschriebenen eingestellt wird,
- (c) der Kandidat zunächst abgelehnt, jedoch innerhalb von zwölf Monaten nach dem Personalvorschlag der DIS AG eingestellt wird,
- (d) eine Partei den Arbeitsvertrag vor Arbeitsantritt kündigt oder der Kandidat die Arbeit nicht antritt.

(2) Der Honoraranspruch besteht auch dann, wenn zwischen dem Auftraggeber oder einem verbundenen Unternehmen (§ 15 AktG) und dem Kandidaten innerhalb von zwölf Monaten nach dem Personalvorschlag ein Arbeitsvertrag, ein freies Mitarbeiterverhältnis, ein Contracting-Verhältnis oder eine sonstige Beschäftigungsform zustande kommt.

(3) Der Honoraranspruch der DIS AG entsteht ferner, wenn der Auftraggeber den von der DIS AG vorgeschlagenen Kandidaten direkt oder indirekt an Dritte vermittelt oder weiterempfiehlt und es daraufhin zu einem Vertragsschluss zwischen dem Kandidaten und dem Dritten kommt. Die Weitergabe von

Allgemeine Geschäftsbedingungen zur Personalvermittlung

Kandidateninformationen an Dritte bedarf der vorherigen ausdrücklichen Zustimmung der DIS AG.

(4) Voraussetzung für den Honoraranspruch in den Fällen der Absätze 1 bis 3 ist stets, dass die Tätigkeit der DIS AG für das Zustandekommen des Vertrages zwischen dem Auftraggeber und dem Kandidaten ursächlich war. Die Ursächlichkeit wird gemäß § 3 Abs. 1 Satz 2 vermutet.

§ 8 Datenschutz, Vertraulichkeit und Künstliche Intelligenz

(1) Die Parteien agieren bei der Verarbeitung personenbezogener Daten im Rahmen der Personalvermittlung jeweils als eigenständige Verantwortliche im Sinne der DSGVO; eine gemeinsame Verantwortlichkeit (Art. 26 DSGVO) besteht nicht. Dies gilt auch für eine Datenverarbeitung, die DIS AG auf Aufforderung des Auftraggebers in dessen Systemumgebung eingibt

(2) Der Einsatz von elektronischen Datenverarbeitungssystemen/-programmen, die vom Auftraggeber für die Zusammenarbeit vorgegeben werden, ist vorab mit der DIS AG abzustimmen. Jede Verlagerung der Datenverarbeitung in ein Drittland darf nur erfolgen, wenn die besonderen Voraussetzungen der Art. 44 ff. DS-GVO erfüllt sind sowie in Übereinstimmung mit den Bedingungen, die die EU-Kommission und die deutschen Aufsichtsbehörden einer solchen Übertragung auferlegt haben, z.B. einen Vertrag unter Einbeziehung der EU-Standardvertragsklauseln in ihrer aktuellen Fassung.

(3) Personenbezogene Daten sind vertraulich zu behandeln, dürfen nur zum Zweck der Personalvermittlung verwendet und nach Zweckerfüllung oder Vertragsende unverzüglich gelöscht werden, sofern keine gesetzlichen Aufbewahrungsfristen entgegenstehen. Referenzauskünfte bedürfen der vorherigen Absprache mit der DIS AG.

(4) Darüber hinaus wird zum Zweck der Kreditprüfung und Bonitätsüberwachung im Rahmen der geltenden Gesetze ein Datenaustausch mit Auskunfteien wie Allianz Trade, CRIF, Creditreform und Dun & Bradstreet vorgenommen. Der Auftraggeber erklärt sich hiermit einverstanden.

(5) Die Parteien verpflichten sich gegenseitig, alle anwendbaren Gesetze und Vorschriften einzuhalten, die die Entwicklung, Bereitstellung und Nutzung von Systemen der künstlichen Intelligenz (KI) regeln. Hierzu zählen insbesondere die Verordnung über künstliche Intelligenz (KI-VO), nationale KI-Regelungen, die Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) sowie das Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) in der jeweils geltenden Fassung.

(6) Der Kunde erkennt an und stimmt zu, dass DIS AG im Rahmen der Erbringung der vertraglich vereinbarten Leistungen Systeme der künstlichen Intelligenz (KI) einsetzen darf. Der Einsatz solcher Systeme ist auf die im Vertrag festgelegten Zwecke beschränkt und erfolgt in transparenter, nachvollziehbarer, nicht-diskriminierender und sicherer Weise.

§ 9 Haftung

(1) DIS AG haftet nicht für Eigenschaften, Fähigkeiten, etc. der Kandidaten. Der Auftraggeber ist verpflichtet, sich anhand der Übermittlung der Bewerberunterlagen, die auf Angaben des Kandidaten oder Dritter beruhen, ein eigenes Bild hierüber zu machen.

(2) Das Honorar wird auch dann fällig, wenn der Kandidat die in der Auftragserteilung beschriebenen Qualifikationen tatsächlich nicht erfüllt.

(3) Im Übrigen ist die Haftung von DIS AG - soweit gesetzlich zulässig - auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.

§ 10 Schlussbestimmungen

(1) Änderungen und Ergänzungen zu diesem Vertragsgegenstand unterliegen der Textform. Nebenabreden bestehen nicht.

(2) Sollten einzelne Bestimmungen dieser AGB unwirksam sein oder werden, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt.

(3) Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit Verträgen zwischen der DIS AG und dem Auftraggeber ist Düsseldorf. Es gilt deutsches Recht.